

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte Halle (Saale) und Dessau-Roßlau
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden
die auf Zuordnung von Anteilen an der Fernwasserversorgung
Elbaue-Ostharz GmbH geklagt haben

nachrichtlich:

- übrige Städte und Gemeinden
- Zweckverbände
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-01-03 / ba-kr

Datum
01.11.2016

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit über 20 Jahren begleitet die Landesgeschäftsstelle des SGSA das Thema Kommunalisierung der Fernwasserversorgung in Sachsen-Anhalt.

Nach zahlreichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch des Bundesverwaltungsgerichts hat das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und Zentrale Dienste (BADV) am 25.01.2016 einen Bescheid erlassen, mit dessen Bestandskraft die Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) zu 100 % den Städten und Gemeinden zugeordnet werden, die bzw. deren Rechtsvorgänger am 03.10.1990 Fernwasser bezogen haben.

Davon entfallen auf sächsische Städte und Gemeinden rund 30 % und auf sachsen-anhaltische Städte und Gemeinden rund 70 % der Anteile am FEO-Stammkapital.

Zwar klagen die derzeitigen Eigentümer der FEO gegen diesen Bescheid. Wir hoffen jedoch darauf, dass aufgrund der in der Sache bereits ergangenen Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts der Instanzenzug zügig durch Klageabweisung beendet werden kann. Das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht Berlin hat für den 26.01.2017 einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Ein Vertreter der Landesgeschäftsstelle wird daran teilnehmen und anschließend per Rundschreiben darüber informieren.

Die Landesgeschäftsstelle sieht derzeit beim Thema FEO in drei Bereichen Handlungsbedarf:

1. Beendigung des Verfahrens Amesdorf u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland

Wir verweisen dazu auf das beigelegte Schreiben der Stadt Halle (Saale) vom 01.11.2016 (**Anlage 1**) und bitten Sie, der darin aufgezeigten Verfahrensweise zuzustimmen und den Erklärungsvordruck gesiegelt und vom Hauptverwaltungsbeamten unterschrieben bis zum **09.12.2016** an den SGSA zu übersenden.

Dem beigelegten Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.08.2016 (**Anlage 2**) können Sie entnehmen, dass dafür eine Entscheidung des Stadt- bzw. Gemeinderates nicht erforderlich ist.

2. MIDEWA i. L. und Verein der kommunalen Anteilseigner der MIDEWA e.V. i. L.

Die Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH (MIDEWA-alt) hat mit Vertrag vom 25.02.1994 gemeinsam mit der Städtische Wasserwerke Leipzig GmbH von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben 51 % der Geschäftsanteile an der FEO für einen Kaufpreis von 280 Mio. DM erworben.

Die MIDEWA-alt ist danach in Liquidation gegangen, besteht jedoch bis heute fort. Liquidatorin dieser Gesellschaft ist die Mittelrheinische Treuhand GmbH. Gesellschafter der MIDEWA-alt ist der Verein der kommunalen Anteilseigner an der MIDEWA e. V. i. L (AEV).

Fraglich ist, ob die MIDEWA-alt einen Kaufpreisrückzahlungsanspruch zuzüglich Zinsen gegen die Bundesrepublik Deutschland hat. Dies könnte der Fall sein, wenn der Zuordnungsbescheid des BADV vom 25.01.2016 in Bestandskraft erwächst und der MIDEWA-alt die gekauften Geschäftsanteile dadurch entzogen werden.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 an den SGSA bat die Liquidatorin den AEV um eine Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise (**Anlage 3**).

Der Notvorstand des AEV wird deshalb alle Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung einladen, in der über

- die Durchsetzung des möglichen Kaufpreisrückzahlungsanspruchs
- den Fortbestand der MIDEWA-alt und
- den Fortbestand des AEV

entschieden werden soll.

3. Bündelung der Anteile der Städte und Gemeinden an der FEO

Mit Bestandskraft des vom BADV erlassenen Zuordnungsbescheides vom 25.01.2016 erhalten die darin aufgeführten sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden insgesamt rund 70 % der Anteile am Stammkapital der FEO.

Die Landesgeschäftsstelle empfiehlt, diese Anteile nicht zu verkaufen, sondern im kommunalen Interesse zu bündeln. Wir verweisen hierzu auch auf unser Schreiben vom 28.09.2010 (**Anlage 4**).

Derzeit wird in der Landesgeschäftsstelle überlegt, wie eine Bündelungsgesellschaft strukturiert werden könnte. In diese Überlegungen werden auch Gründungs- und Verwaltungskosten einer solchen Gesellschaft sowie steuerliche Aspekte einbezogen.

Wir hoffen, Ihnen zeitnah einen Vorschlag für eine Bündelung der Anteile unterbreiten zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Baier, Telefon 0391 5924-340, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen